DA denen von verſchiedenen Orten eingegangenen Nachrichten Zufolge, die disjärige Erndte nicht ergiebig ausgefallen iſt, und der Bedacht dahin genommen werden muſs, ſo wohl einem Geträyde Mangel, als auch einer zu befürchtenden gröſſern Theürung vorzubeugen: ſo wird hiedurch und bis auf weitere Verordnung das Brandwein- oder Fuſelbrennen von aller Art Getrayde, es habe Nahmen wie es wolle, hiemit und kraft dieſes bey Zehn-Goldgulden Brüchten-Strafe für jedes dergeſtalt verbrauchtes Malter Getrayde, verboten; und damit ſolches deſto genauer obſervieret werde, haben Magiſtráte, Beamte und Regierer jeden Orts ſo fort die Helme von den Brandwein Blaſen aus allen Brennereyen ihres Diſtricts wegzunehmen, und bis auf weitere Ordre zu bewahren, auch bey Strafe Fiſcaliſcher Ahndung dagegen keine Contraventiones zu geſtatten.

Geldern den 3. September 1789.

Königl. Preuſſ. Landes Adminiſtrations Collegium des Herzogtums. Geldern

von Pleſman. Fnr. von Merwyck. Heinius. von Boden. Poell.

CIRCULARE.

An Samtliche Magiſtrate Beamte und Regierer im Herzogtum Geldern.